



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-215/17

**Nova Kreditna Banka Maribor d.d.
gegen
Republika Slovenija**

(Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče)

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors – Richtlinie 2003/98/EG – Art. 1 Abs. 2 Buchst. c dritter Gedankenstrich – Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen – Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – Offenlegung durch Kreditinstitute und Wertpapierfirmen – Art. 432 Abs. 2 – Ausnahmen von der Offenlegungspflicht – Als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich eingestufte Geschäftsinformationen – Anwendbarkeit – Kreditinstitute, die mehrheitlich dem Staat gehören – Nationale Rechtsvorschriften, die den öffentlichen Charakter bestimmter Geschäftsinformationen im Besitz dieser Institute vorsehen“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. November 2018

1. *Rechtsangleichung – Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors – Richtlinie 2003/98 – Geltungsbereich – Einrichtungen des öffentlichen Rechts – Begriff*

(Richtlinie 2003/98 des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Richtlinie 2013/37 geänderten Fassung, Erwägungsgrund 10 und Art. 2 Abs. 2 Buchst. a bis c)

2. *Rechtsangleichung – Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors – Richtlinie 2003/98 – Geltungsbereich – Anwendbarkeit auf einen Antrag auf Zugang zu Informationen, die bei einer privaten gewerblichen Bank, die auf dem nationalen Bankenmarkt Bankdienstleistungen erbringt, vorhanden sind – Ausschluss*

(Richtlinie 2003/98 des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Richtlinie 2013/37 geänderten Fassung, Art. 1)

3. *Wirtschafts- und Währungspolitik – Wirtschaftspolitik – Aufsicht über den Finanzsektor der Union – Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen – Offenlegung durch die Kreditinstitute – Bestehen eines individuellen Rechts auf Zugang zu Informationen – Fehlen*

(Verordnung Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 431 Abs. 1 und 3, 432 Abs. 2 und 433 Abs. 1)

4. *Grundrechte – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Geltungsbereich – Durchführung des Unionsrechts – Rechtsstreit, der nicht über die Grenzen eines einzigen Mitgliedstaats hinausweist – Fehlen von Anhaltspunkten für das Bestehen eines Interesses von Wirtschaftsteilnehmern in anderen Mitgliedstaaten an der Inanspruchnahme der in Rede stehenden Grundfreiheiten – Ausschluss*

(Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 51 Abs. 1)

5. *Wirtschafts- und Währungspolitik – Wirtschaftspolitik – Aufsicht über den Finanzsektor der Union – Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen – Offenlegung durch die Kreditinstitute – Richtlinie 2003/98 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors – Geltungsbereich – Nationale Rechtsvorschriften, die den öffentlichen Charakter bestimmter Geschäftsinformationen vorsehen, die Kreditinstituten, welche mehrheitlich dem Staat gehören, zur Verfügung stehen – Ausschluss*

(Verordnung Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 432 Abs. 2; Richtlinie 2003/98 des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Richtlinie 2013/37 geänderten Fassung, Art. 1 Abs. 2 Buchst. c 3. Gedankenstrich)

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 28)

2. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 31-33)

3. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 35, 36, 39)

4. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 40, 41, 44, 45)

5. Art. 1 Abs. 2 Buchst. c dritter Gedankenstrich der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und Art. 432 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sind dahin auszulegen, dass sie auf eine nationale Regelung wie die, um die es im Ausgangsverfahren geht und nach der eine Bank, die unter dem beherrschenden Einfluss einer Person des öffentlichen Rechts stand, Informationen über Verträge über Beratungs-, Anwalts-, Urheber- und andere geistige Dienstleistungen, die sie in der Zeit abgeschlossen hat, in der sie unter diesem beherrschenden Einfluss stand, offenlegen muss, ohne dass Ausnahmen zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses dieser Bank vorgesehen sind, keine Anwendung finden und daher einer solchen nationalen Regelung nicht entgegenstehen.

(vgl. Rn. 46 und Tenor)